

Hausordnung

Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
Bisamkiez 107-111
14478 Potsdam

Die Wohnheimleitung

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,
für ein harmonisches Zusammenleben sind Regeln unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt, die für jeden verbindlich ist.

Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes in dieser Einrichtung sind folgende Regelungen maßgeblich:

1. Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung und
2. Diese Hausordnung

(siehe Aushang im Eingangsbereich)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden die männlichen Bezeichnungen als Genus, d. h. ausschließlich als grammatisches Geschlecht, verwendet.

Im Interesse aller müssen folgende Punkte beachtet werden:

§ 1

Geltungsbereich und Weisungsrecht

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner und Gäste, die sich im Wohnheim und im dazugehörigen Außenbereich aufhalten.

Die Wohnheimleitung bzw. der jeweils dienstführende Erzieher übt das Hausrecht aus. Bewohner und Gäste haben den Weisungen entsprechend Folge zu leisten.

Jeder Bewohner wird ausdrücklich gebeten, andere Bewohner und Gäste auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

§ 2

Öffnungs- und Ruhezeiten, Ausgangsregelungen

- (1) Das Wohnheim ist von Sonntag 16:00 Uhr bis Freitag 15:30 Uhr außerhalb der Ferien geöffnet. Die Anreise hat bis spätestens 22:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Zur Gewährleistung der Hausruhe bleibt das Wohnheim zwischen 23:30 Uhr und 6:00 Uhr verschlossen. Jede Hauseingangs- und –ausgangstür des Wohnheimes hat ein Panikschloss, so dass im Notfall das Wohnheim verlassen werden kann. Feuerwehkräfte haben für Notfälle Schlüssel, um in das Wohnheim zu gelangen.
- (3) Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist im Wohnheim Hausruhe zu gewährleisten, das heißt:
 - Gegenseitige Besuche auf den Zimmern nach 22:00 Uhr und der Aufenthalt auf den Fluren sind nicht gestattet.

- Jegliche Störung der Mitbewohner ist zu vermeiden.
 - Gäste haben das Wohnheim und den Außenbereich bis 22:00 Uhr zu verlassen.
- (4) In den Gruppenräumen ist der Aufenthalt unter Beachtung der Zimmerlautstärke für minderjährige Bewohner bis 22:00 Uhr und für volljährige Bewohner bis 23:30 Uhr möglich. Der Sportraum sowie der Billardraum stehen bis 21:00 Uhr zur Verfügung.
 - (5) Bewohner im Alter von 16 bis 18 Jahren haben spätestens ab 22:30 Uhr, Bewohner unter 16 Jahren spätestens ab 22:00 Uhr im Wohnheim anwesend zu sein.
 - (6) Ausnahmeregelungen für minderjährige Bewohner (z. B. familiäre Anlässe) sind im Einzelfall in Absprache mit dem pädagogischen Personal möglich. Es bedarf zusätzlich vorab einer schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.
 - (7) Alle Bewohner haben sich bei einer beabsichtigten Rückkehr nach 20:00 Uhr an der Rezeption bei dem pädagogischen Personal abzumelden.
 - (8) Bei Nichtanreise zum geplanten Termin ist das Wohnheim zu verständigen. Bei minderjährigen Bewohnern ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3 Unterbringung

- (1) Bei Erstanreise minderjähriger Bewohner ist die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die bereitgestellten Hausausweise werden aus Gründen der Anwesenheitskontrolle beim Verlassen des Wohnheimes von den Bewohnern mitgenommen sowie bei ständiger Anwesenheit in der Rezeption hinterlegt.
- (3) Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers durch den Bewohner erfasst und bestätigt (Zimmerprotokoll).
- (4) Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme gemäß der gültigen Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam sind vollständig zur Erstanreise vorzulegen.
- (5) Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme des Zimmers auf Grundlage des Zimmerprotokolls.
- (6) Die Zimmer müssen bei Abwesenheit abgeschlossen sein. Für persönliche Wertsachen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

§ 4 Besucherregelung

Von 12:00 Uhr bis 22:00 können Angehörige und Bekannte mit Einverständnis der Mitbewohner im Zimmer, ansonsten im Gruppenraum empfangen werden.

§ 5

Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

- (1) Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass jeder Bewohner auf die Belange der Mitbewohner/innen Rücksicht nimmt, notwendigen Anordnungen der Wohnheimleitung Folge leistet und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich behandelt.
- (2) Das Öffnen der Fluchttüren und Auslösen des Hausalarms ohne Gefahrensituation ist verboten.
- (3) Die missbräuchliche Verwendung der Etagentelefone ist verboten.
- (4) Unfälle und Krankheiten sind dem dienstführenden pädagogischen Personal mitzuteilen. Bewohner, die erkrankt sind und Gäste mit ansteckenden Krankheiten wird ein Wohnheimaufenthalt verwehrt bzw. sie müssen das Wohnheim verlassen. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren.
- (5) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist im Wohnheim und im Außenbereich nicht gestattet.

§ 6

Rauch- und drogenfreies Wohnheim

- (1) Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich.
- (2) Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist aus Gründen des Brandschutzes in allen Bereichen des Wohnheimes untersagt.
- (3) Der Besitz, die Lagerung (einschließlich Leergut), der Handel und Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Drogen jeglicher Art ist im Wohnheim und im Außenbereich verboten.

§ 7

Verbot gewaltverherrlichenden und gefährlichen Verhaltens

- (1) Der Besitz, das bei sich Führen und die Verwendung von Waffen aller Art sind verboten.
- (2) Die Androhung sowie die Anwendung von Gewalt sind untersagt und führen zu einem sofortigen Hausverbot.
- (3) Es ist untersagt, volksverhetzendes Material (Tonträger, Printmedien, Plakate, Symbole) in den Räumen des Wohnheimes vorrätig zu halten und/oder in irgendeiner Form zu verbreiten (Strafbarkeit gemäß § 130 des Strafgesetzbuches).
- (4) Mobbing unter Bewohnern, ggf. auch Mobbing im Social Media Bereich, wird im Wohnheim nicht geduldet und ggf. entsprechend geahndet.

§ 8

Abstellen von Kraftfahrzeugen

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Wirtschaftshof ist nicht gestattet (Hausrecht).

§ 9 Nutzung elektrischer Geräte

- (1) Elektrische Geräte dürfen nur mit gültigem Prüfprotokoll betrieben werden. Bei Neugeräten reicht die Vorlage des Kaufbeleges für die Dauer von 6 Monaten, anschließend muss o. g. Protokoll vorgelegt werden.
- (2) Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind bei /dem zuständigen pädagogischen Personal zu erfragen.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Die Wohnheimleitung übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein/eine Bewohner/in gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Wohnheimleitung sowie der verantwortliche Erzieher folgende Maßnahmen treffen:
 1. Mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln
 2. Schriftliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln
 3. Schriftliche Abmahnung mit Androhung eines befristeten/unbefristeten Hausverbotes im Falle eines erneuten Regelverstoßes
 4. Festlegung eines befristeten/unbefristeten Hausverbotes

Kann ein Hausverbot in dringenden Fällen zunächst nur mündlich erteilt werden, so wird die schriftliche Entscheidung und Begründung unverzüglich nachgereicht.
- (3) Bei schwerem Fehlverhalten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Gegebenenfalls wird durch die Wohnheimleitung Strafanzeige erstattet.
- (4) Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann das pädagogische Personal Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

§ 11 Verpflegungsleistungen

- (1) Den Bewohnern/innen wird Frühstück/Abendbrot von Montag früh bis Freitag früh angeboten.

Verpflegungsleistung	Essenszeiten
Frühstück	6:00 bis 8:00 Uhr

- (2) Die Teeküchen auf den Etagen sind nur für die Zubereitung kalter Speisen oder die Erwärmung von kleinen Zwischenmahlzeiten geeignet und zu nutzen. Das Kochen oder Zubereiten von Menüs ist auf Grund des Brandschutzes verboten.
- (3) Das Wohnheim stellt Küchengeräte kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Teeküchen stehen bis 22:00 Uhr zur Verfügung und sind nach jedem Gebrauch sauber zu hinterlassen.

(5) Zu kühlende Lebensmittel sind in den bereitstehenden Kühlschränken zu lagern.

§ 12 Haftung

Sollten ausgehändigte Schlüssel verloren gehen, muss dies umgehend gemeldet werden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der/die Bewohner/in. Die Ersatzbeschaffung kann nur über den Kommunalen Immobilienservice der Landeshauptstadt Potsdam kostenpflichtig erfolgen. Da die Schlüssel Teil eines Schließsystems sind, wird ausdrücklich eine Schlüsselversicherung empfohlen.

§ 13 Technische Kontrollen

Zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen (auch in Abwesenheit der Bewohner) technische Kontrollen durchzuführen.

Potsdam, den 31.05.2018



Wohnheimleiter/in

✂ -----

Kenntnisnahme:

Die Hausordnung des Wohnheimes der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom _____ habe ich, _____

(Name, Vorname – bitte in Druckschrift)

zur Kenntnis genommen. Ich erkenne die dort aufgeführten Regeln als verbindlich an.

Datum, Unterschrift Bewohner

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte